

So weisen Pflegeeltern ihre Elternschaft nach

Eltern zahlen weniger Beitrag in die gesetzliche Pflegeversicherung. Sie sind vom Zuschlag für Kinderlose befreit; darüber hinaus gibt es seit Juni 2023 für Eltern mit mehr als zwei Kindern unter 25 Jahren einen Abschlag auf den Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung.

Ist es noch nicht geschehen, werden Dein Arbeitgebender oder Deine Pflegekasse auf Dich zukommen und Dich fragen, ob Du Kinder hast und wie alt sie sind. Sie können verlangen, dass Du Deine Elternschaft belegst.



Auf die folgenden Möglichkeiten, Kinder und ihr Alter nachzuweisen, haben sich die Pflegekassen für Pflegeeltern geeinigt, also Eltern im Sinne von § 56 Absatz 3 Nummer 3 SGB I:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII. Der Nachweis der Vollzeitpflege kann erfolgen durch:
 - Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern
 - Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten
 - Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind

- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen
- Einkommensteuerbescheid mit Berücksichtigung eines (halben) [Kinderfreibetrages](#)

Hilfsweise kann der Nachweis geführt werden durch:

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

Der GKV-Spitzenverband, der die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen vertritt, hat die oben genannten Empfehlungen für den [Nachweis der Elterneigenschaft](#) und die Anzahl der Kinder erstellt. Der Verband weist darauf hin, dass die Auflistung der anzuerkennenden Nachweise weitgehend abschließend sei, ohne dass jedoch im Einzelfall die Anerkennung eines anderen geeigneten Nachweises ausgeschlossen ist. Das bedeutet: Die Elterneigenschaft kann auch auf anderem Wege nachgewiesen werden.

Sofern Zweifel einer beitragsabführenden Stelle bestünden, ob eine Elterneigenschaft oder die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes gegeben beziehungsweise ob der Nachweis geeignet sei, entscheidet hierüber auf Verlangen die Krankenkasse oder die Pflegekasse.

Quelle: Grundsätzliche Hinweise Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 28. März 2024, https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/grundprinzipien/2024-03-28_Endfassung_GH_Beitragsatzdifferenzierung_Pflege.pdf (Abruf 15. April 2024)